

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 17. November 1932.

2674. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Zollikon berichtete am 3. November 1932, daß er mit Beschluß vom 28. September 1932 die Baulinien der ganzen Zumikerstraße, die Niveaulinie dagegen nur von der Friedhofstraße bis zum Düggebach neu festgesetzt habe. Die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 11. Oktober 1932. Es ist dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 2. November 1932 zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

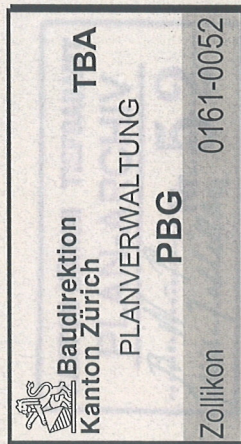
Die bisher gültigen Bau- und Niveaulinien der Zumikerstraße sind vom Regierungsrat am 23. September 1926 bereits genehmigt worden und wiesen damals schon 20 m Abstand auf. Die Ausarbeitung eines Korrektionsprojektes für diese Gemeindestraße III. Klasse hat ergeben, daß die Niveaulinie neu festgelegt werden muß und wegen der Anordnung eines Trottoirs eine an sich unbedeutende Verschiebung der Baulinien notwendig ist. Der Abstand der Baulinien bleibt unverändert, soweit es sich um die Strecke von der Friedhofstraße bis zum Düggebach handelt.

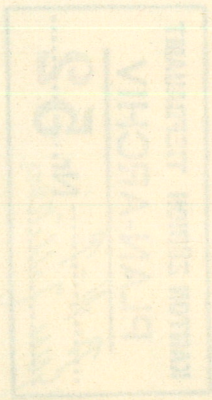
Für das Teilstück der Zumikerstraße zwischen alter Landstraße und Friedhofstraße müssen die Baulinien ebenfalls verändert werden. Der Regierungsrat hat deren Festsetzung am 20. Februar 1930 mit 20 m Abstand genehmigt. Dem Schreiben des Gemeinderates Zollikon ist der Hinweis zu entnehmen, daß durch die vom Regierungsrat am 13. Oktober 1932 genehmigten Baulinien der Friedhofstraße die Baufläche von Kat.-Nr. 4774 so geschmälert wurde, daß auf dieser Parzelle nur mit einer besonderen Einwilligung des Nachbarn eine Baute erstellt werden könne. Der Eigentümer von Kat.-Nr. 4091 habe aber seine Zustimmung von der neuen Festsetzung der Baulinien der Zumikerstraße zwischen alter Landstraße und Friedhofstraße abhängig gemacht. Eingehende Studien über die Festsetzung der Hauptstraßenzüge gemäß dem vom Regierungsrat am 23. September 1932 genehmigten Bebauungsplan hätten gezeigt, daß dieses Zwischenstück der Zumikerstraße bedeutungslos werde. Zudem sei die Friedhofstraße neu ausgebaut, sodaß der ganze Verkehr nun von der Zumikerstraße durch die Friedhofstraße nach der alten Landstraße und Zollikerstraße gehe. Der Gemeinderat Zollikon sei daher der Auffassung, daß für dieses Teilstück ein Baulinienabstand von 18,5 m ausreichend sei, während die Niveaulinie aus den angeführten Gründen unverändert beibehalten werden soll. Die Verschmälerung des Baulinienabstandes beträgt 1½ m. Den Erwägungen des Gemeinderates Zollikon dürfte zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufhebung und die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Zumikerstraße, in Zollikon, von der alten Landstraße bis zum Düggebach, wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.





II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, den Inhalt von Dispositiv I im kantonalen Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen (§ 16 des Baugesetzes).

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. November 1932.

**Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:**

Paul Keller